

# FÖRDERVEREIN FREIWILLIGE FEUERWEHR NEHMS e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Nehms e.V." (im Folgenden „Förderverein“ genannt.) mit Sitz in 23813 Nehms.
2. Der Förderverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel einzutragen und führt nach Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens der Gemeinde Nehms in all seinen Facetten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig sein und seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Nehms.
- b) die soziale Fürsorge der Mitglieder der Feuerwehr Nehms.
- c) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen.
- d) die Betreuung der Jugendfeuerwehr Wensin (Jugendgruppe der FF Nehms).
- e) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, der Rettung aus Lebensgefahr, der Unfallverhütung und des Umweltschutzes.
- f) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern im Bereich der Gemeinde Nehms.
- g) Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des Fördervereins der FF Nehms e.V. entsprechen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person sein. Die Mitglieder untergliedern sich in:

# FÖRDERVEREIN FREIWILLIGE FEUERWEHR NEHMS e.V.

## SATZUNG

aktive Mitglieder, sofern sie Aktive Mitglieder der FF Nehms sind

passive Mitglieder

fördernde Mitglieder

Ehrenmitglieder

Jugendfeuerwehrmitglieder, sofern sie Mitglieder der Jugendgruppe der FF Nehms sind.

2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

4. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, kann jede natürliche Person betraut werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat, voll geschäftsfähig und auf der Mitgliederversammlung anwesend ist.

5. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreters nachweisen.

6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

7. Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

mit dem Tod des Mitgliedes,

durch freiwilligen Austritt,

durch Streichung von der Mitgliederliste,

durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt ist dann wirksam, wenn er einem Mitglied des Vorstandes gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Ein Austritt ist nur zum Jahresende möglich

# FÖRDERVEREIN FREIWILLIGE FEUERWEHR NEHMS e.V.

## SATZUNG

mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht auf Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

### § 5 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (im nachfolgenden MV genannt) ist das oberste Organ des Fördervereins. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung einberufen. Dies kann

# FÖRDERVEREIN FREIWILLIGE FEUERWEHR NEHMS e.V.

## SATZUNG

in Schriftform postalisch oder per E-Mail erfolgen, soweit uns die E-Mailadresse mitgeteilt wurde.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt und beschließt durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Vereinsauflösung, Veräußerung von Gegenständen an Dritte oder das Zurückverlangen dieser Gegenstände, die sich im Eigentum des Vereins befinden, aber der Freiwilligen Feuerwehr Nehms zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung gestellt wurden, mit Zweidrittelmehrheit.

- a) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
- b) Eine Vertretung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- c) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- d) Wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied es fordert, muss eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt werden.

5. Die Versammlungen werden protokolliert und das Protokoll wird vom Schriftführenden und einem Vorstandsmitglied des Fördervereins unterzeichnet.

6. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

7. Die Mitgliederversammlung kann Geschäftsordnungen erlassen, die weitere Bereiche regeln.

### § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Zu den Aufgaben der MV gehören:

1. Wahl des Vorstandes und des / der Kassenprüfer sowie Bildung des

# FÖRDERVEREIN FREIWILLIGE FEUERWEHR NEHMS e.V.

## SATZUNG

Wahlausschusses.

2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des / der Kassenprüfer. Die Berichte können auch schriftlich erstattet werden.

4. Beschlussfassung über die Anträge an die MV.

5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

6. Eine Abwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Hierzu bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Fördervereins besteht aus 6 Personen:

dem/der 1. Vorsitzenden,

dem/der 2. Vorsitzenden,

dem/der Kassenwart/in,

dem/der Schriftführer/in

zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer), die Kraft Amtes aus dem Wehrführer sowie dessen Stellvertreter bestehen, sofern sie nicht in den vorgenannten Funktionen tätig sind (im Weiteren „Vereinsvorstand“).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein mit einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstands (gerichtlich und außergerichtlich) gemeinschaftlich zu vertreten.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Für Einzelgeschäfte, die einen Wert von 3.000,-€ übersteigen ist ein Beschluss des Vereinsvorstandes erforderlich, für Einzelgeschäfte, die einen Wert von 6.000,- € übersteigen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

2. Der Vereinsvorstand wird von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung durch Handzeichen für die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

# FÖRDERVEREIN FREIWILLIGE FEUERWEHR NEHMS e.V.

## SATZUNG

- a. Gewählt ist der-/ diejenige, der/ die die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
  - b. Erreicht keiner der vorgeschlagenen diesen Stimmenanteil, so entscheidet in einer zweiten Wahl die höchste Stimmenzahl.
  - c. Sollte die zweite Wahl keine einfache Mehrheit erbringen, erfolgt eine Entscheidung per Los.
  - d. Wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied es fordert, muss eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt werden.
3. Für die Wahl des Vereinsvorstands wird ein Wahlausschuss gebildet. Der 1. Vorsitzende ist Wahlleiter, sofern er nicht zur Wiederwahl steht. In diesem Fall wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand bestimmt. Findet sich hierfür kein Kandidat, wird das älteste anwesende Mitglied zum Wahlleiter benannt. Der Wahlleiter bestimmt zwei weitere Mitglieder aus der Mitgliederversammlung und bildet mit Ihnen den Wahlausschuss. Die zur Wahl stehenden Mitglieder dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören.

### § 9 Aufgaben des Vereinsvorstandes

1. Der Vorstand leitet den Förderverein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beruft die MV ein.
2. Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Fördervereinsmittel gemäß dieser Satzung in Abstimmung mit der Gemeindeführung der FF Nehms und ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit einfachem Stimmrecht teilzunehmen.
4. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, jährlich eine Inventur durchzuführen, diese ist protokollarisch festzuhalten. Mindestens zwei Personen haben die Inventur durchzuführen. Die Inventur beinhaltet auch Gegenstände die zur Nutzung an die Feuerwehr übergeben wurden.
5. Beschlussfassung über Aufnahmen, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
6. Der Vereinsvorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können gegen Nachweis

# FÖRDERVEREIN FREIWILLIGE FEUERWEHR NEHMS e.V.

## SATZUNG

erstattet werden.

### § 10 Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden - wenn nicht in einer Geschäftsordnung anders geregelt - von der Mitgliederversammlung für Mitglieder gemäß § 3.1 der Satzung in einer Beitragsordnung festgelegt. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr wird der gezahlte Mitgliedsbeitrag nicht, auch nicht anteilig, zurückgezahlt.

### § 11 Kassenführung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Vorstand bis zu einer Höhe von 12.000,- € pro Geschäftsjahr. Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

### § 12 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit die Bücher des Kassenwartes einzusehen und vorhandene Kassen und Konten zu prüfen. Sie haben auf der ihrer Amtszeit folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht abzugeben. Die Wiederwahl ist nicht zulässig.

### § 13 Haftungsausschluss

Der Vorstand und die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber

# FÖRDERVEREIN FREIWILLIGE FEUERWEHR NEHMS e.V.

## SATZUNG

Gläubigern des Fördervereins. Ausgenommen hiervon ist Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 14 Auflösung des Fördervereins

1. Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
2. Die Vereinsvorsitzenden haben die Vereinsauflösung beim zuständigen Amtsgericht und beim Finanzamt anzumelden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Fördervereins an die Gemeinde Nehms, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere der Förderung der Jugendarbeit in der Feuerwehr und des Brandschutzes zu verwenden hat.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort nach Zustimmung durch die Gründungsversammlung des Fördervereins in Kraft.

Tag der Änderung:

Nehms,

---

Ort, Datum

Unterschriften:

---

---

---